



Schulungsunterlagen der AG RDA

Modul	Modul 5B, Teil 2
Version, Stand	Formatneutral, 30.11.2016
Titel/Thema	Körperschaften und Personen/Familien, die als 1. geistiger Schöpfer angesehen werden
Beschreibung des Themas (Lernziel)	Wann ist eine Körperschaft/Person/Familie 1. geistiger Schöpfer einer fortlaufenden Ressource?
Zielgruppe(n)	2
Regelwerksstellen	RDA 19.2.1.1.1, RDA 19.3, Anhang I.2.1, Anhang I.2.2
Anwendungsrichtlinien	RDA 19.2.1.1.1 D-A-CH, RDA 19.3 D-A-CH, Anhang I.2.1, Anhang I.2.2
Zeitabschätzung	1 Stunde
Bearbeiter	Frau Träger (HeBIS); Frau Patzer (ZDB)
Präsentation	https://wiki.dnb.de/x/iqBSBq

I. Körperschaften, die als geistige Schöpfer angesehen werden und Anhang I, Beziehungskennzeichnungen

Die Entscheidung, ob eine Körperschaft für ein vorliegendes Werk als geistiger Schöpfer angesehen werden muss, erfolgt in 2 Schritten. Es wird zunächst geklärt, ob die Körperschaft für die Existenz des vorliegenden Werkes verantwortlich ist. Im zweiten Schritt wird beurteilt, ob das Werk unter mindestens einen der Typen fällt, die in RDA 19.2.1.1.1 aufgezählt werden. Falls ja, ist die Körperschaft geistiger Schöpfer.

Schritt 1:

Es wird geprüft, ob das Werk von der Körperschaft stammt.

Dies ist der Fall, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Die Körperschaft hat die Publikation selbst veröffentlicht:
Typische Merkmale sind:
 - es ist kein kommerzieller Verlag (oder eine andere Körperschaft, die als Verlag agiert) genannt
 - die Körperschaft steht im Impressum und/oder Copyright-Vermerk
 - es ist ein Selbstverlag der Körperschaft
 - ist als Herausgeber genannt
 - die Körperschaft steht prominent auf der bevorzugten Informationsquelle

- b) Die Körperschaft hat die Publikation veranlasst:
Typische Merkmale sind:
 - die Körperschaft wird als Herausgeber oder Auftraggeber bezeichnet
 - die Körperschaft steht im Impressum und/oder Copyright-Vermerk
 - ein inhaltlicher Zusammenhang lässt auf die Veranlassung schließen
 - das Werk wurde in einer monografischen Reihe der Körperschaft veröffentlicht
 - die Körperschaft steht prominent auf der bevorzugten Informationsquelle
 - die Körperschaft ist im Titel genannt

- c) Die Veröffentlichung ist bei der Körperschaft entstanden.
Typische Merkmale sind:
 - die Körperschaft hat die Publikation weder veröffentlicht noch veranlasst, ist aber für die Entstehung des Inhalts verantwortlich. Z.B. Bibliothekskataloge, Museumskataloge, Auktionskataloge

- d) Die Körperschaft steht ohne erläuternde Angaben auf dem Titelblatt

Das Werk stammt bei fortlaufenden Ressourcen immer von einer Körperschaft, wenn der Titel nur aus einem (ggf. durch formale Attribute erweiterten) Gattungsbegriff oder aus einem Gattungsbegriff und dem Namen der Körperschaft besteht.

Das Werk stammt nicht von der Körperschaft:

Eine Körperschaft ist nicht für die Existenz verantwortlich, wenn sie nur als Förderer oder Sponsor genannt ist. Aussagen wie „in Verbindung mit“, „in Zusammenarbeit mit“ weisen darauf hin, dass die Körperschaft nicht für die Existenz der Publikation verantwortlich ist.

Auch ein Werk, das sich nur inhaltlich mit der Körperschaft beschäftigt, stammt nicht von der Körperschaft, sofern nicht ein Indiz darauf hinweist, dass einer der weiter oben beschriebenen Fälle vorliegt.

Im Zweifelsfall wird davon ausgegangen, dass das Werk von der Körperschaft stammt.

Schritt 2:

Es wird als nächstes geprüft, ob die als verantwortlich festgestellte Körperschaft der geistige Schöpfer des Werkes ist.

Eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

- a) Es handelt sich um ein administratives Werk über die Körperschaft
 - Der Inhalt der Publikation beschäftigt sich mit bestimmten Aspekten der Körperschaft; z.B. Organisationsstruktur, Finanzen, Berichte über die Körperschaft jeder Art, Verzeichnisse ihrer Mittel, Ressourcen (z. B. Bestandskataloge, Auktionskataloge, Personal oder Mitglieder u.a.

Bei Werken gemischten Inhalts (z. B. Gemeindeblätter) ist es wichtig zu prüfen, ob der überwiegende Teil den Aspekten administrativer Natur entspricht. Grußworte, Chroniken, historische Abrisse bzw. Beiträge fallen nicht unter die Kriterien für Ressourcen administrativer Art. In diesen Fällen ist die Körperschaft NICHT als geistiger Schöpfer anzusehen. Aber sie kann nach RDA 19.3. als sonstige Körperschaft in Beziehung zum Werk gesetzt werden.

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Adressen, Gremien, Ehrenmitglieder, Satzung, Mitgliederverzeichnis, Institutionenverzeichnis
2.4	Verantwortlichkeitsangabe	Arbeitsgemeinschaft für Mittelrheinische Musikgeschichte
19.2.1.1.1	Geistiger Schöpfer	Arbeitsgemeinschaft für Mittelrheinische Musikgeschichte
Anhang I.2.1	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Jahresbericht
2.3.3	Paralleltitel	Annual report
2.4	Verantwortlichkeitsangabe	Deutsch-Amerikanische Fulbright-Kommission
19.2.1.1.1	Geistiger Schöpfer	German American Fulbright Commission
Anhang I.2.1	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Seekarten und Bücher
2.3.4.3	Titelzusatz	Katalog
2.4	Verantwortlichkeitsangabe	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
19.2.1.1.1	Geistiger Schöpfer	Deutschland. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Anhang I.2.1	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Vereinsnachrichten des Heimat- und Geschichtsvereins Klein-Auheim e.V.
19.2.1.1.1	Geistiger Schöpfer	Heimat- und Geschichtsverein Klein-Auheim
Anhang I.2.1	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Aus Liebe zur Gesundheit
2.4	Verantwortlichkeitsangabe	Programm des Kneipp-Vereins Augsburg e.V., gegründet 1889
19.2.1.1.1	Geistiger Schöpfer	Kneipp-Verein (Augsburg)
Anhang I.2.1	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

- b) Es wird über das kollektive Gedankengut der Körperschaft berichtet.
- Der Inhalt der Publikation gibt die Haltung oder Meinung der Körperschaft selbst wieder; z. B. offizielle Stellungnahmen, Empfehlungen, Richtlinien, Gutachten, Denkschriften, Parteiprogramme u. a.

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Pflanzenschutzmaßnahmen im Gemüsebau
2.3.4.3	Titelzusatz	Empfehlungen
2.4	Verantwortlichkeitsangabe	Rheinland-Pfalz, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz

19.2.1.1.1	Geistiger Schöpfer	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Anhang I.2.1	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Stellungnahmen und Berichte WSA
2.4	Verantwortlichkeitsangabe	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
19.2.1.1.1	Geistiger Schöpfer	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
Anhang I.2.1	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Programm der Sozialdemokratischen Partei Österreichs für die Jahre
19.2.1.1.1	Geistiger Schöpfer	Sozialdemokratische Partei Österreichs
Anhang I.2.1	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Richtlinie
2.3.3	Paralleltitel	Directive
2.4	Verantwortlichkeitsangabe	Schweizerischer Verein von Wärme- und Klima-Ingenieuren
19.2.1.1.1	Geistiger Schöpfer	Schweizerischer Verein von Wärme- und Klima-Ingenieuren
Anhang I.2.1	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

ABER:

Befasst sich das Werk hingegen nur mit einem Themengebiet der Körperschaft, so gilt die Körperschaft, von der das Werk stammt, nicht als geistiger Schöpfer.

Dies ist häufig der Fall bei monografischen Reihen, die von einer Körperschaft veröffentlicht werden, in deren Publikationen aber weder über die Aspekte der Körperschaft noch über ihre Meinung oder Haltung berichtet wird.

Es wird empfohlen in diesen Fällen bei fortlaufenden Ressourcen eine Beziehung zur Körperschaft nach RDA 19.3 zu erfassen, wenn der Haupttitel nur aus einem (ggf. durch formale Attribute erweiterten) Gattungsbegriff und ggf. dem Namen einer Körperschaft besteht.

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Schriftenreihe des Hessischen Kultusministers
19.3	Verantwortliche Körperschaft	Hessen. Kultusministerium
Anhang I.2.2	Beziehungskennzeichnung	Herausgebendes Organ
	Haupttitel des Teils für Bd. 1	Die Schule in der veränderten Welt
	Haupttitel des Teils für Bd. 2	Bildung heute, für ein Leben von morgen

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Veröffentlichungen
2.4	Verantwortlichkeitsangabe	Geographisches Institut der Universität Graz
19.3	Verantwortliche Körperschaft	Universität Graz. Geographisches Institut
Anhang I.2.2	Beziehungskennzeichnung	Herausgebendes Organ
	Haupttitel und Verantwortlichkeitsangabe des Teils für Bd.1	Beiträge zur Geographie der Almen in Österreich / hrsg. von Robert Sieger
	Haupttitel und Verantwortlichkeitsangabe des Teils für Bd.2	Geographie des bäuerlichen Siedlungswesens im ehemaligen Herzogtum Steiermark / von Marian Sidaritsch

- c) Es wird über die kollektive Aktivität der Körperschaft berichtet.
- Der Inhalt der Publikation gibt die Aktivitäten von Konferenzen, Expeditionen, Ereignissen (z. B. Festivals, Messen, Ausstellungen) wieder. Die müssen dabei unter die Definition als Körperschaft fallen und in der Ressource genannt sein.

Es ist zu beachten:

Der Typus „kollektive Aktivität“ findet in der Regel keine Anwendung bei fortlaufenden Ressourcen, da mit dem Umstieg auf RDA im deutschsprachigen Raum Konferenzen u. ä. nur noch monografisch behandelt werden.

Ausnahme: „Publikationen zu Ereignissen“ (s. Modul 5B, Konferenzen und Ad-hoc-Ereignisse)

Sind die Bedingungen aus Schritt 1 und 2 gemeinsam erfüllt, so ist die Körperschaft des vorliegenden Werkes als geistiger Schöpfer zu behandeln.

Es wird unter Anwendung der allgemeinen Richtlinien (s. RDA 18.4) eine Beziehung zur Körperschaft hergestellt und gemäß Anhang I eine Beziehungskennzeichnung vergeben.

- Beziehungskennzeichnung für den Geistigen Schöpfer: Verfasser
- Beziehungskennzeichnung für die sonstige Körperschaft: Herausgebendes Organ

WICHTIG:

Nur in eindeutigen Fällen, die den oben genannten Kriterien entsprechen, wird die Körperschaft als geistiger Schöpfer betrachtet. Im Zweifelsfall wird angenommen, dass die Körperschaft lediglich verantwortlich für das vorliegende Werk ist.

Liegt eine fortlaufende Ressource vor, deren Haupttitel nur einen Gattungsbegriff oder einen durch formale Attribute erweiterten Gattungsbegriff enthält oder nur aus einem solchen besteht, so wird immer eine Beziehung zur verantwortlichen Körperschaft nach RDA 19.3. verankert, sofern nicht bereits eine Beziehung zu dieser Körperschaft nach RDA 19.2.1.1.1 erfasst wurde.

Mehrere Körperschaften, die in hierarchischer Beziehung stehen:

Sind zwei oder mehr Körperschaften in der Ressource genannt, die in einer hierarchischen Beziehung zueinander stehen, so hat in der Regel eine untergeordnete Körperschaft das Werk im Auftrag der übergeordneten Körperschaft ausgeführt. Geistiger Schöpfer ist dann die übergeordnete Körperschaft, sofern die Kriterien aus RDA 19.2.1.1.1 für diese erfüllt sind

(Beispiele: es handelt sich um ein Werk administrativer Natur, das sich mit der übergeordneten Körperschaft befasst und nicht nur mit der untergeordneten Körperschaft; es handelt sich um kollektives Gedankengut der übergeordneten Körperschaft, nicht nur der untergeordneten Körperschaft).

Für die Behandlung von Logos und ähnlichen Angaben von Körperschaften in der Ressource ist abzuwägen, ob diese nur einen graphischen Charakter haben oder ob die zugehörige Körperschaft auch als geistiger Schöpfer in Betracht kommt.

Für die untergeordnete Körperschaft kann eine Beziehung nach RDA 19.3 erfasst werden, insbesondere wenn sie an prominenter Stelle genannt ist. Es wird in diesem Fall die Beziehungskennzeichnung „Herausgebendes Organ“ verwendet.

Beispiel: (Das Ministerium steht auf der bevorzugten Informationsquelle, die Abteilung im Impressum, das Hessen-Logo auf der bevorzugten Informationsquelle): Das Ministerium ist der geistige Schöpfer; es hat das Werk durch seine Abteilung ausführen lassen. Das Logo gibt nur ganz allgemein die Zugehörigkeit zu Hessen an und wird ignoriert.

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Richtlinie für die Bewirtschaftung des hessischen Staatswaldes
2.3.4.3	Titelzusatz	RiBeS
2.4	Verantwortlichkeitsangabe	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ; Herausgeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Abteilung Forsten und Naturschutz
19.2.1.1.1	Geistiger Schöpfer	Hessen. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Anhang I.2.1	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
Optional:		
19.3	Sonstige, verantwortliche Körperschaft	Hessen. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Abteilung Forsten und Naturschutz
		Herausgebendes Organ

Tipps für die Praxis:

- Jede Publikation auf KS abprüfen
- Klären ob KS verantwortlich – bei Gattungsbegriff immer
- Inhalt prüfen
 - o Inhaltsverzeichnis
 - o Vorwort
 - o Text (z.B. Beiträge von mehreren Personen)
- Zuordnung zu den Kriterien für geistigen Schöpfer prüfen
- Entscheidung für oder gegen Körperschaft als geistigen Schöpfer treffen

I. Personen/Familien die als geistige Schöpfer angesehen werden

Gemäß RDA 19.2.1.1.3 können bei fortlaufenden Ressourcen auch Personen oder Familien als 1. geistige Schöpfer angesehen werden, wenn sie für die fortlaufende Ressource als Ganzes verantwortlich ist und nicht nur für eine einzelne Ausgabe oder einige Ausgaben.

RDA	Element	Erfassung
19.2.1.1.3	Geistiger Schöpfer	!IDN!\$BVerfasser\$4aut Anzeige: !IDN! <i>Ebert, Roger [Tp1]</i> \$BVerfasser\$4aut

Zu den Anhaltspunkten dafür, dass eine Person oder eine Familie als verantwortlich für die fortlaufende Ressource als Ganzes angesehen werden kann, gehört folgendes:

- der Name oder ein Teil des Namens der Person ist im Haupttitel genannt
- die Person oder die Familie ist der Verlag der fortlaufenden Ressource
- der Inhalt besteht aus persönlichen Meinungen usw.

Die Erfassung erfolgt gemäß RDA 19.2.1.1.3 d) jedoch restriktiv:

- Ist neben der ersten Person eine weitere Person aufgeführt, liegt bei der ersten Person kein geistiger Schöpfer vor. Eine weitere Person ist dann zwangsläufig ebenfalls kein geistiger Schöpfer
- Ist neben der ersten Person eine Körperschaft aufgeführt (unabhängig davon, ob sie geistiger Schöpfer oder eine sonstige Körperschaft ist), liegt bei der ersten Person ebenfalls kein geistiger Schöpfer, sondern eine sonstige Person (Pica 3010) vor. Die Erfassung von sonstigen Personen erfolgt gemäß RDA 2.4.1.4, Ausnahme und 2.4.1.4 D-A-CH ebenfalls restriktiv

Zusätzliche Hinweise: Wenn verschiedene Ausgaben der fortlaufenden Ressource wahrscheinlich von verschiedenen Personen oder Familien erzeugt wurden, betrachten Sie eine Person oder eine Familie nicht als geistigen Schöpfer.

Wenn es wahrscheinlich ist, dass die fortlaufende Ressource ohne die Verantwortlichkeit dieser Person oder dieser Familie weitergeführt wird, betrachten Sie die Person oder die Familie nicht als geistigen Schöpfer.

Zweifelsfallregelung: Im Zweifelsfall gilt die Person oder die Familie nicht als geistigen Schöpfer.

2. Arbeitshilfen

